



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Vorsitzender des Strukturausschusses**

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer  
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
6.07.00.02/44-2-2/13.0

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen  
24.08.2022

## **StA-Beschluss Nr. 06/02/2022**

des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 24.08.2022

### **Beschluss zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 9 NABEG zur Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach (Vorhaben 44), Abschnitt Nord (Schraplau/Obhausen – Wolframshausen)**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen begrüßt, dass neben der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung ein Verlauf mit anderen bündelungsfähigen Infrastrukturen untersucht wurde. Dies betrifft die A 38 und die vorhandenen 110-kV-Leitungen in den einzelnen Teilräumen. Die Planungsregion Nordthüringen ist mit dem Landkreis Nordhausen und in einem kleineren Teilabschnitt im Raum Artern des Kyffhäuserkreises direkt von der Bestandstrasse und den infrage kommenden Alternativen bzw. Trassenkorridorsegmentkombinationen betroffen. Der Vorschlagskorridor für Nordthüringen wich gemäß den Unterlagen aus der Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG (Schreiben vom 06.10.2020 der BNetzA) nur im Raum von Uthleben bis zum Umspannwerk Wolframshausen vom bisherigen Verlauf der 220-kV-Leitung ab und folgt hier der 110-kV-Leitung „Wolframshausen – Stockhausen“. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat in ihrer Stellungnahme vom 07.12.2020 im Rahmen der Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG diesen Vorschlagskorridor ausdrücklich begrüßt. Die Bundesfachplanung umging damit im Trassenkorridorsegment S7 (Bezeichnung „Windpark Deponie Nentzelsrode“) das bereits mit Windkraftanlagen bebaute Vorranggebiet W-2 aus dem Regionalplan Nordthüringen 2012 und dem Entwurf 2018.

Für das Trassenkorridorsegment S20 sollte zusätzlich der „Sonderlandeplatz Hain“ in der Gemarkung Kleinfurra (Ziel der Raumordnung Z 3-5, Abschnitt 3.1.5 Luftverkehr des Regionalplanes Nordthüringen 2012) als betrachtungsrelevantes Erfordernis beschrieben und bewertet werden. In diesem Zusammenhang wurde in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 07.12.2020 darauf verwiesen, dass der Sonderlandeplatz über eine von der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigte Platzrunde verfügt. Unter B. Karte 7 zur RVS Konformitätsprüfung (Blatt 1) ist dieser Sachverhalt weder kartographisch dargestellt noch in der Legende als Symbol oder als flächenhafte Darstellung des Bauschutzbereiches berücksichtigt.

Erst in der Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange unter G. Karte 1 findet sich eine Darstellung und Begründung zur Platzrunde.

Die Regionale Planungsgemeinschaft gibt zu bedenken, dass die Nutzung der Windenergie unter dem Grundsatz des „**überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit**“ steht. Das betrifft zum einen das Vorranggebiet W-2 als auch das Repowering / Rückbau von Windenergieanlagen zu der in den Unterlagen beschriebenen Änderung für eine Platzrunde. Mit der aktuellen Gesetzgebung des Bundes wird auch das Repowering von Windenergieanlagen gestärkt und dem Bau neuer Windenergieanlagen der Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt.

Ob unter den jetzigen Rahmenbedingungen durch die geänderte Gesetzgebung ein Rückbau der Windenergieanlagen erfolgen wird, ist daher offen. Im Regionalplan 2012 und dem Entwurf 2018 sind diese Windenergieanlagen jedoch nicht mehr Bestandteil des Vorranggebietes W-2.

Warum man nun im Verfahren nach § 9 entgegen aller vorherigen Darstellungen im Verfahrensabschnitt nach § 7 und dem durchgeführten Erörterungstermin am 23.11.2021 (Infoblatt Ausgabe 1 / November 2021 zz. weiterhin auf den Internetseiten von 50hertz verfügbar) nun auf die reine Bestandstrasse zurückschwenkt, wird nicht begründet. Auch in der von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Bekanntmachung befindet sich **kein Hinweis** auf die Änderung der Vorzugsvariante gegenüber den bisher durchgeführten Verfahrensschritten! Dieses wäre aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft zwingend notwendig gewesen, da es sich um eine Änderung der vorrangegangenen Planungsschritte im Abschnitt Görsbach bis UW Wolframshausen handelt.

Im Trassenkorridorsegment S6 ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung das in Aufstellung befindliche Ziel aus dem Regionalplanentwurf Nordthüringen 2018 Z 2-1 (Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes) zu beschreiben und zu bewerten. Konkret geht es hier um den Umgebungsschutz des Kulturerbestandortes „KES-4 Heringen – Schloss Heringen“ im Bereich der Goldenen Aue gemäß Karte 2-4 des Entwurfes. Diese Ausweisung erfolgt in Umsetzung der Vorgabe des gültigen Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, 1.2.3 Z.

Es bleibt weiterhin vollkommen unklar wie eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt werden kann, wenn in den Unterlagen als „Ergebnis der Konformitätsprüfung“ (z.B. B. Karte 7) ausgeführt wird: „Konformität kann nicht hergestellt werden (**Abwägung noch offen**)“. Die Karte wurde mit Datum 28.03.2022 erstellt.

Auch wenn ab Görsbach (Landkreis Nordhausen) bis in den Raum Artern sowohl der Bestandstrassenkorridor als auch die infrage kommenden anderen Trassenkorridorvarianten in der Goldenen Aue in Sachsen-Anhalt verlaufen, verweist die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen auf das in Thüringen liegende Kyffhäuserdenkmal (Nationaldenkmal) einschließlich Burganlage in der Gemeinde Kyffhäuserland. Hier handelt es sich gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (1.2.3 Z) ebenfalls um einen Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung, in dessen Umgebung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind, ausgeschlossen werden sollen. In der Zuarbeit des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zur Regionalplanänderung ist das Denkmal in Stufe A (Kulturdenkmale mit sehr weitreichender Raumwirkung, weithin sichtbar, das Landschaftsbild prägend, in besonders exponierter Lage) eingeordnet. Eine Minimierung der Beeinträchtigungen ist daher dringend geboten! Es wird eine enge Abstimmung der weiteren Planungen diesbezüglich mit den zuständigen Denkmalbehörden im Freistaat Thüringen und in Sachsen-Anhalt als notwendig erachtet. Daher ist es umso unverständlicher, dass bei der besonderen Bedeutung des Kyffhäusers bisher im Rahmen des Vergleiches mit Alternativvarianten keine entsprechende Würdigung erfolgt ist und darauf verwiesen wird „Konformität nicht gegeben

(Abwägung noch offen-vgl.Kap.7.5.3). Unabhängig der Würdigung von Zielen bzw. in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung handelt es sich hier zweifelsfrei um ein **besonderes Kultur- und Baudenkmal Deutschlands**. Es bedarf daher auch einer besonderen Wichtung gegenüber anderen untersuchten Schutzgütern im Rahmen des Variantenvergleiches (Alternativvarianten).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen ist der Auffassung, dass gemäß Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) sowohl für den Neubau als auch für den Ersatzneubau die im § 4 BBPlG genannten Abstände zwischen der zu errichtenden Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung und Wohngebäuden die Regelungen zu den §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches zur Anwendung kommen müssen.

Die Planungsgemeinschaft weist in Bezug auf die Erfordernisse der Planfeststellung nach § 18 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zur Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Wolkramshausen – Vieselbach nochmals auf die Einwendungen hin, die bereits im Rahmen der Konsultation zur Bedarfsermittlung 2019 – 2030 (2035) des Projektes P150 Netzverstärkung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach aus Gründen der Plausibilität und offensichtlich argumentativer Widersprüche getätigt wurden. Entgegen des Gebotes einer Geradlinigkeit (kürzeste Verbindung der Netzknoten Lauchstädt – Vieselbach) wird mit den vorliegenden Planungen eine doppelt so große Trassenlänge in Anspruch genommen, was erhebliche Eingriffe im Planungsraum Nordthüringen verursacht. Es ist daher zu begründen, warum nur auf Grund eines bereits vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses eine Aufrüstung von zwei auf vier Stromkreise in bestehender Trasse als kürzeste Verbindungsrelation Lauchstädt – Vieselbach nicht möglich sein soll.

Wir erwarten daher weiterhin, wie bereits mehrfach von den Netzbetreibern angekündigt, eine Regionalisierung der Daten bezogen auf die jeweiligen Netzknoten.

Zanker

Dienstsiegel